

## **Selbstzahler als Nichtzahler: Aktuelle Situation in der GKV**

Nico Schumann, Fachbereichsleiter BKK·VBU

1. Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbes in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V eingeführt. Dabei wurde der Zugang für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall die zuletzt gesetzlich krankenversichert gewesen sind, sowie solche Personen, die zuletzt weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren zur GKV verpflichtend beschlossen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Gesundheitsfond sind jedoch beachtlich und führen zu erheblichen Beitragsrückständen.
2. Mit dem Begriff „obligatorische Anschlussversicherung“ wird eine freiwillige Weiterversicherung entsprechend den Regelungen nach § 188 Abs. 4 SGB V bezeichnet. Dies führt dazu, dass nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung diese sich generell und nahtlos an die vorangegangene Versicherungspflicht oder Familienversicherung anschließt. Das hat auch Auswirkungen auf die Saisonarbeiter aus den europäischen Nachbarstaaten, die nach Abschluss ihrer Tätigkeit wieder in ihr Heimatland zurückgehen. Infolgedessen können hohe Verwaltungs- und Vollstreckungskosten auf Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen.
3. Die aktuellen Probleme in der Vollstreckung der gesetzlichen Krankenversicherungen beginnen nicht in der Vollstreckung, sondern bereits im Verwaltungsverfahren der Beitragsfestsetzung. Im Zeitalter der Digitalisierung ist es unabdingbar auch dieses Verfahren in Frage zu stellen. Derzeit muss der Versicherte seinen Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung seiner Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung zusenden. Die Anbindung der Finanzämter an die Krankenkassen ist vorhanden. Hier sollte ein gegenseitiger Austausch in Bezug auf die Einkünfte erfolgen.
4. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen innerhalb von 42 Tagen nach Überschreiten der Fälligkeit und Nichtzahlung der Beiträge die Vollstreckung einleiten. Dadurch, dass die Beiträge dem Gesundheitsfond zufließen und nicht dem Unternehmen selbst, kann der Anreiz zur Wahl der effektivsten Vollstreckungsmaßnahme zugunsten des Kostenaspektes unterlegen sein.